

Sanierungsgewinn durch Schuldnachlass ist nicht von der Pauschalierung bei land- und forstwirtschaftlichen Einkünften umfasst

Die Ermittlung von land- und forstwirtschaftlichen Einkünften kann – sofern keine Buchführungspflicht besteht (Umsätze größer als 400.000 EUR oder Einheitswert größer als 150.000 EUR) oder freiwillig Bücher geführt werden – durch Nutzung der in der LuF PauschVO 2006 enthaltenen **Pauschalierungsmöglichkeiten** erfolgen. Dabei handelt es sich entweder um eine **Vollpauschalierung** (Einheitswert maximal 65.500 EUR) oder um eine **Teilpauschalierung** (pauschale Ermittlung der Betriebsausgaben als Prozentsatz der Betriebseinnahmen). Die (Betriebsausgaben)Pauschalierung ist jedoch nur auf die **regelmäßig** auftretenden Geschäftsfälle anzuwenden, ansonsten sind die tatsächlichen Ausgaben anzusetzen. Wie der **UFS** (UFS vom 20.5.2009, RV/3674-W/08) jüngst im Falle eines **Weinbauers** entschieden hat, kann die Ausgabenpauschalierung **nicht auf** den **Sanierungsgewinn** in Folge eines außergerichtlichen Schuldnachlasses angewendet werden. Begründet wird dies damit, dass ein Sanierungsgewinn **keinen regelmäßigen Geschäftsfall** darstellt. Dies bedeutet aber, dass der **Sanierungsgewinn** in voller Höhe als **Betriebseinnahme** zu erfassen ist und nur die damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Kosten (z.B. Rechtsgebühren, Beratungskosten) abgesetzt werden können. Ein Pauschalabzug von 70% des Sanierungsgewinnes als Betriebsausgabe ist dabei nicht möglich.